

**Zielvereinbarung
gemäß § 11 Absatz 2 SächsHSG**

zwischen

der Hochschule Zittau/Görlitz

vertreten durch den Rektor Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

und

**dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und
Tourismus**

vertreten durch den Staatsminister Sebastian Gemkow

für die Jahre 2025 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Hochschulpolitische Ziele	4
1.1 Übergreifende Ziele.....	4
1.2 Lehre und Studium.....	7
1.3 Forschung	10
1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung	12
2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung	14
2.1 Mittelzuweisung.....	14
2.2 Berichterstattung	15
2.3 Abrechnung.....	15
3 Unterzeichnung und Inkrafttreten	16
4 Anlage: Fächerangebot gemäß Ziffer 1.2.4	

Präambel

Die Staatsregierung hat am 06.02.2024 die „Hochschulentwicklungsplanung 2025plus“ (HEP 2025plus) beschlossen, welche die strategischen Zielsetzungen und Entwicklungserwartungen an die staatlichen Hochschulen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) vorgibt. Diese im Dialog mit den Hochschulen entstandene Hochschulentwicklungsplanung ist getragen von den Leitlinien der finanziellen und inhaltlichen Planungssicherheit, der Hochschulautonomie, der standortspezifischen Ausdifferenzierung, der Chancengleichheit sowie der Aufrechterhaltung des Qualitätsanspruches in Lehre und Forschung in der sächsischen Hochschullandschaft. Hierzu dient auch die Sicherung des landesweit abgestimmten Fächerangebotes.

Zur Umsetzung dieser staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließt das SMWK gemäß § 11 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) mit den einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. Die HEP 2025plus wurde daher so hinreichend flexibel wie möglich ausgestaltet, um den Hochschulen die Chance zu geben, auf neue Herausforderungen und Tendenzen reagieren zu können bzw. selbst Motor derartiger Veränderungen zu sein. Ziele und Handlungsaufträge wurden daher von staatlicher Seite nur so detailliert vorgegeben, wie dies zwingend notwendig ist. Insbesondere bei den hochschulspezifischen Zielen bedarf es bei der Untersetzung eines kurzfristigeren Planungshorizonts, weshalb die Zielvereinbarungen auf vier Jahre angelegt sind. Die hochschulinterne Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Entwicklungsplanung jeder einzelnen Hochschule sowie der hochschulindividuellen Konkretisierung durch Zielvereinbarungen mit den Fakultäten.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Hochschulen bei der Umsetzung der Ziele der HEP 2025plus durch die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen entsprechend der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers. Mit der Zuschussvereinbarung zwischen den Hochschulen und der Staatsregierung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 SächsHSG besteht finanzielle Planungssicherheit bis Ende 2032. Die wesentlichen Bestandteile dieser Vereinbarung sind die Ausstattung der Hochschulen mit einem Gesamtbudget bis zum Ende des Jahres 2032. Des Weiteren wird der Einsatz der im Ergebnis der vollständigen Übernahme des BAföG für Studierende durch den Bund freigewordenen Mittel zur Stärkung des Hochschulbereiches und der Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Zukunftsvertrages geregelt. Gleichzeitig verankert die Zuschussvereinbarung die Leistungsverpflichtungen der Hochschulen. Insoweit bildet die Zuschussvereinbarung den finanziellen Rahmen der im Folgenden geschlossenen Zielvereinbarung, welche die HEP 2025plus für jede Hochschule individualisiert.

1 Hochschulpolitische Ziele

Die Hochschule Zittau/Görlitz (HSZG) bekennt sich zu den Zielen der HEP 2025plus und wird neben den in diesen bereits beschriebenen Anforderungen zur Umsetzung auch die weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Ziele der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung zu erfüllen. Zur Untersetzung und auf Grundlage von § 11 Absatz 2 SächsHSG werden zwischen der HSZG und dem SMWK folgende hochschulspezifische Ziele vereinbart:

1.1 Übergreifende Ziele

1.1.1 Profil

Profilbildung erfolgt durch Schwerpunktsetzung, vgl. § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SächsHSG, und bezeichnet das Ziel und den Prozess einer Hochschule, fachliche Schwerpunkte in ihrem Leistungsangebot zu setzen und diese mit entsprechenden Studienangeboten, Forschungstätigkeiten sowie Ressourcen transparent zu untersetzen. Die erfolgreiche Profilbildung verdeutlicht Stärken und Prioritäten der Hochschule sowohl nach innen als auch nach außen. Zum Profil einer Hochschule gehört daher auch die standortspezifische Ausdifferenzierung. Die Benennung von profilbestimmenden Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bedeutet nicht, dass Zweifel an der Expertise in den nicht genannten Bereichen, Fächergruppen oder Studiengängen bestehen bzw. die Fortführung dieser an der entsprechenden Hochschule in Frage gestellt ist. Der hochschulinterne Entwicklungsplan soll Festlegungen zur Profilbildung in den Fakultäten entsprechend des im Folgenden vereinbarten Profils der Hochschule enthalten. Soweit Anpassungen oder Änderungen von Profillinien bzw. -bereichen notwendig sind, sind diese mit dem SMWK abzustimmen.

Die HSZG und das SMWK sind sich darüber einig, dass sich das aktuelle Profil der Hochschule wie folgt darstellt:

Die HSZG ist die akademische Bildungs- und Forschungseinrichtung in der Oberlausitz und der Dreiländerregion Deutschland-Polen-Tschechien, an der die Einheit von Lehre, Forschung/Transfer und Dritter Mission gelebt wird. Sie verfügt über ein breites Fächerspektrum im Bereich der Wirtschafts-, Ingenieur-, Natur- und Umweltwissenschaften sowie der Informatik und der Sozial- und Geisteswissenschaften, wobei die Fächer teilweise dual angeboten werden. Dieses Fächerspektrum bildet die Grundlage für die Entwicklung ihrer drei Profildfelder in Lehre und Forschung: „Technologie – Energie – Bioökonomie“, „Transformative Regionalentwicklung – Entrepreneurship – Arbeitswelt der Zukunft“, „Soziale Nachhaltigkeit – Partizipation – Gesundheit“. Die Profildfelder bilden zugleich die Schwerpunkte der innovativen Beiträge der Hochschule Zittau/Görlitz in der Gestaltung des regionalen Strukturwandels in der Lausitz. Sie stimmt sich bei der Ausgestaltung des Wissens- und Technologietransfers eng mit dem Netzwerk Hi!Lusatia ab.

1.1.2 Hochschulinterner Entwicklungsplan

Die HSZG schreibt ihren internen Entwicklungsplan gemäß § 11 Absatz 5 SächsHSG bis zum 28.02.2026 fort.

1.1.3 Personalentwicklung

Die HSZG schreibt ihr Personalentwicklungskonzept bis zum 31.12.2026 fort. Sie setzt den „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ um.

Die HSZG strebt bis zum Ende der Zielvereinbarungsperiode einen Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lektorinnen und Lektoren sowie Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager (§§ 73, 74 und 75

SächsHSG) an der Gesamtzahl der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan finanziert werden, von 75 % an.

1.1.4 Gleichstellung, Chancengerechtigkeit, Diversität und Familie

Die HSZG entwickelt bis zum 30.06.2028 ihr Konzept für Gleichstellung, Chancengerechtigkeit, Diversität und Familie aufbauend auf den in der HEP 2025plus beschriebenen und auf die Hochschule individualisierten Anforderungen weiter fort. Die „Koordinierungsstelle Chancengleichheit Sachsen“ (KCS) soll in diesen Prozess beratend eingebunden werden.

Die HSZG strebt bis zum Ende des Zielvereinbarungszeitraums einen Anteil der Professorinnen von 25 % an.

Die HSZG setzt die in ihrem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen Maßnahmen kontinuierlich um.

1.1.5 Internationalisierung

Ausländische Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereichern die Forschung und Lehre und tragen auf allen Ebenen zur Internationalisierung der Hochschullandschaft bei.

Die HSZG setzt die in ihrer Internationalisierungsstrategie beschriebenen Maßnahmen kontinuierlich um. Zudem strebt sie eine Anzahl der immatrikulierten Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Mittelwert 2025 bis 2028) von 520 an.

1.1.6 Digitalisierung

Die HSZG setzt die formulierten strategischen Zielstellungen aus der Digitalisierungsstrategie des SMWK und der LRK für die Handlungsfelder IT-Infrastruktur und Dienste, administrative Hochschulprozesse um und entwickelt ein eigenes Umsetzungskonzept. In diesem verankert die HSZG operative Ziele, Meilensteine und Maßnahmen unter Berücksichtigung des gültigen Rechtsrahmens und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit und legt das Umsetzungskonzept bis zum 31.12.2026 dem SMWK vor.

Im Sinne von § 5 Absatz 2, Nummer 3 SächsHSG stärkt die HSZG die digitalen und transformativen Kompetenzen¹ ihrer Beschäftigten in Verwaltung und Technik. Dazu strebt sie für diese Beschäftigungsgruppe kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028 eine Anzahl von 300 Teilnehmertagen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für diese Kompetenzen an.

1.1.7 Nachhaltigkeit

Die HSZG berücksichtigt eine nachhaltige Entwicklung bei ihren strategischen Überlegungen und damit verknüpften Maßnahmen in allen Handlungsfeldern: Forschung und Transfer, Studium und Lehre sowie Verwaltung. Vor diesem Hintergrund entwickelt die HSZG ihr vom Senat erarbeitetes und am 17.04.2023 beschlossenes Klimakonzept bis zum 31.12.2028 zu einer Nachhaltigkeitsstrategie weiter.

¹ Die **Digitale Kompetenz** umfasst Fähigkeiten, mit Hilfe digitaler Technologien sicher und angemessen auf Informationen zuzugreifen, sie zu verwalten, zu verstehen, zu integrieren, zu kommunizieren, zu bewerten und zu erstellen. Sie ermöglicht einen konstruktiven und selbstbestimmten Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung. Für die relevanten Kompetenzen wird verwiesen auf: *UNESCO Institute for Statistics (2018) A global framework of reference on digital literacy skills for indicator 4.4. 2 (Information paper No. 51), S. 6-7* Die **transformative Kompetenz** umfasst insbesondere Innovations- und Veränderungsfähigkeiten (Change Management).

Punktwertrechnung Übergreifende Ziele:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der unbefristeten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lektorinnen und Lektoren sowie Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2028) am Gesamtpersonal der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche aus dem Stellenplan finanziert werden, werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 75 %	6
Von 70 % bis unter 75 %	5
Von 65 % bis unter 70 %	4
Von 60 % bis unter 65 %	3
Von 55 % bis unter 60 %	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Professorinnen (amtliche Personal- und Stellenstatistik 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 25 %	6
Von 24 % bis unter 25 %	5
Von 23 % bis unter 24 %	4
Von 22 % bis unter 23 %	3
Von 21 % bis unter 22 %	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der immatrikulierten Studierenden mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (amtliche Statistik 2025 bis 2028; Mittelwert) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 520	6
Von 494 bis 519	5
Von 468 bis 493	4
Von 442 bis 467	3
Von 416 bis 441	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für Teilnehmertage von Beschäftigten in Verwaltung und Technik an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 300	6
Von 285 bis unter 300	5
Von 270 bis unter 285	4
Von 255 bis unter 270	3
Von 240 bis unter 255	2

Der Punktwert für die Übergreifenden Ziele ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 20 Punkte.

1.2 Lehre und Studium

1.2.1 Anzahl der Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen

Die HSZG strebt im Jahr 2028 folgende Zielzahlen für immatrikulierte Studierende insgesamt und in den folgenden Fächergruppen an:

Fächergruppe	Anzahl der Studierenden
Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	60
Ingenieurwissenschaften	950
Mathematik, Naturwissenschaften	290
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1.700
Gesamt	3.000

Die HSZG strebt in den Jahren 2025 bis 2028 folgende Zielzahlen von Absolventinnen und Absolventen insgesamt und in folgenden Fächergruppen an:

Fächergruppe	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen
Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	10
Ingenieurwissenschaften	580
Mathematik, Naturwissenschaften	235
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	1.475
Gesamt	2.300

1.2.2 Einhaltung der Regelstudienzeit

Die HSZG strebt einen Anteil der Studierenden im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (Mittelwert 2025 bis 2028) von 95 % an.

1.2.3 Qualitätssteigerung in der Lehre

Die HSZG stärkt die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung für alle Lehrenden unter Berücksichtigung heterogener Zielgruppen sowie der Digitalisierung. Aus diesem Grund nehmen die Lehrenden der HSZG an insgesamt 170 Teilnehmertagen an Weiterbildungen bei internen und externen Anbieterinnen und Anbietern, kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028, an hochschuldidaktischen Weiterqualifizierungen teil.

1.2.4 Sicherung des landesweiten Fächerangebotes

Zur Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes bedarf die HSZG sowohl für die Aufnahme neuer – nicht in der Anlage aufgeführter Studienfächer – als auch für die Aufgabe von Studienfächern, die in der Anlage aufgeführt sind, des Einvernehmens des SMWK. Die HSZG stellt einen entsprechenden Antrag. Das SMWK erteilt das Einvernehmen unter Beachtung der in der HEP 2025plus dargestellten Grundsätze.

Die HSZG strebt an, bis zum 01.09.2026 das Studienfach Bauingenieurwesen einzurichten.

1.2.5 Besondere Regelungen in ausgewählten Studienbereichen / Fächern

Die HSZG strebt an, bis zum 01.09.2025 den Lehramtsstudiengang „Oberschule mit Sonderpädagogik“ entsprechend des gemeinsamen Eckpunktepapiers „Zur Stärkung der Lehrkräftebildung im Freistaat Sachsen sowie zur weiteren Regionalisierung der Studienangebote für das Lehramt und mit Blick auf die Sicherung der Versorgung der Schulen in der Oberlausitz mit grundständig ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern“ zwischen dem SMWK, dem SMK, der UL und der HSZG vom 24.05.2024 in Kooperation mit der Universität Leipzig einzurichten.

1.2.6 Studienkolleg

Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung der HSZG. Es hat gemäß § 24 SächsHSG insbesondere die Aufgabe, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der dem Hochschulzugang nach § 18 SächsHSG nicht gleichwertig ist (Kollegiaten), die für das Studium an einer Hochschule erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse zu vermitteln, sie mit den an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Methoden vertraut zu machen und auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) sowie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) vorzubereiten.

Die HSZG übernimmt diese Aufgabe für alle sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die HSZG strebt an, am Studienkolleg jährlich 150 Kollegiatinnen und Kollegiaten aufzunehmen.

Punktwertrechnung Lehre und Studium:

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der immatrikulierten Studierenden (amtliche Studierendenstatistik zum WS 2028/2029) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Von 3.395 bis 3.450	11
Von 3.339 bis 3.394	12
Von 3.282 bis 3.338	13
Von 3.226 bis 3.281	14
Von 2.775 bis 3.225	15
Von 2.719 bis 2.774	14
Von 2.662 bis 2.718	13
Von 2.606 bis 2.661	12
Von 2.550 bis 2.605	11

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der Studierenden im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (amtliche Statistik der Jahre 2025 bis 2028; Mittelwert) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 95 %	15
Von 93,5 % bis unter 95 %	14
Von 92 % bis unter 93,5 %	13
Von 90,5 % bis unter 92 %	12
Von 89 % bis unter 90,5 %	11

Bei Erreichen der folgenden Werte für Teilnehmertage an hochschuldidaktischen Weiterbildungen (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 170	13
Von 161 bis unter 170	12
Von 153 bis unter 161	11
Von 144 bis unter 153	10
Von 136 bis unter 144	9

Der Punktwert für die Ziele in Lehre und Studium ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 40 Punkte.

1.3 Forschung

1.3.1 Forschungsleistung

Die HSZG stellt sich der besonderen Herausforderung von wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren (DFG, Bund, EU). Es ist Ziel dabei im Zielvereinbarungszeitraum Mittel im Umfang von 4.000 T€ jährlich (Mittelwert 2025 bis 2028) einzuwerben.

1.3.2 Forschungsdrittmittel aus der Wirtschaft

Die HSZG strebt Drittmiteleinnahmen aus der Wirtschaft in Höhe von 400 T€ jährlich (Mittelwert 2025 bis 2028) an.

1.3.3 Abgeschlossene Promotionsverfahren

Die HSZG strebt im Zeitraum 2025 bis 2028 eine Anzahl von 9 abgeschlossenen Promotionsverfahren von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die nachweislich von einer Professorin oder einem Professor der HSZG betreut werden, an.

1.3.4 Forschungsdatenmanagement

Die HSZG stärkt die Kompetenzen der Forschenden im Forschungsdatenmanagement gemäß GO FAIR-Initiative² und entwickelt eine Governance für das Datenmanagement, um die Qualität und Integrität wissenschaftlichen Forschens zu verbessern.

Die HSZG entwickelt fachspezifische Forschungsdaten-Leitlinien und legt diese dem SMWK bis zum 31.12.2027 vor.

² Danach sollen Daten findable (auffindbar), accessible (zugänglich), interoperable (interoperabel) und reusable (wiederverwendbar) sein.

Punktwertrechnung Forschung:

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Umfang der im wettbewerblichen, wissenschaftsgeleiteten Verfahren eingeworbenen Mittel (Mittelwert 2025 bis 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 4.000	8
Von 3.800 bis unter 4.000	7
Von 3.600 bis unter 3.800	6
Von 3.400 bis unter 3.600	5
Von 3.200 bis unter 3.400	4

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Drittmitteleinnahmen aus der Wirtschaft (Mittelwert 2025 bis 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

In T€	Punkte
Ab 400	8
Von 380 bis unter 400	7
Von 360 bis unter 380	6
Von 340 bis unter 360	5
Von 320 bis unter 340	4

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl von abgeschlossenen Promotionsverfahren von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die nachweislich von einer Professorin oder einem Professor der HSZG betreut werden (2025 bis 2028; Summe), werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 9	7
8	6
7	5
6	4
5	3

Der Punktwert für die Ziele in der Forschung ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 20 Punkte.

1.4 Dritte Mission – Gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung

1.4.1 Transferbereitschaft / Akademische Weiterbildung

Die HSZG setzt die in ihrer Strategie für lebenslanges Lernen beschriebenen Maßnahmen um und engagiert sich insbesondere im Bereich der Jugendförderung und des außerschulischen Lernens mit ihrem Zukunftslernort Oberlausitz (ZuKLOS).

Zudem strebt die HSZG ein akademisches Weiterbildungsangebot für alle Altersgruppen von 240 Teilnehmertagen kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028 an.

1.4.2 Stärkung der Innovationskraft

Die HSZG setzt die in ihrer Transferstrategie beschriebenen Maßnahmen um.

Zur Stärkung der Innovationskraft strebt die HSZG eine Anzahl der Forschungs- und Transferaufträge bzw. -projekte aus und mit der gewerblichen Wirtschaft und vergleichbaren Einrichtungen von 200 im Zeitraum 2025 bis 2028 an.

Die HSZG strebt in den Jahren 2025 bis 2028 einen Anteil der abgeschlossenen studentischen Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten), die durch Unternehmen und Einrichtungen mit betreut wurden, an der Gesamtzahl der Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten) von 50 % (Mittelwert 2025 bis 2028) an.

1.4.3 Gründungsgeschehen

Die HSZG strebt eine Anzahl der Ausgründungen von 10 kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028 an.

Punktwertrechnung Dritte Mission:

Bei Erreichen der folgenden Werte für Teilnehmertage an akademischen Weiterbildungsangeboten (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 240	6
Von 228 bis unter 240	5
Von 216 bis unter 228	4
Von 204 bis unter 216	3
Von 192 bis unter 204	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für Forschungs- und Transferaufträge bzw. -projekte aus und mit der gewerblichen Wirtschaft und vergleichbaren Einrichtungen (kumuliert für die Jahre 2025 bis 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 200	6
Von 190 bis unter 200	5
Von 180 bis unter 190	4
Von 170 bis unter 180	3
Von 160 bis unter 170	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für den Anteil der abgeschlossenen studentischen Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten, Masterarbeiten), die durch Unternehmen und Einrichtungen mit betreut wurden (Mittelwert, 2025 bis 2028) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anteil	Punkte
Ab 50 %	6
Von 47,5 % bis unter 50 %	5
Von 45 % bis unter 47,5 %	4
Von 42,5 % bis unter 45 %	3
Von 40 % bis unter 42,5 %	2

Bei Erreichen der folgenden Werte für die Anzahl der Ausgründungen (2025 bis 2028; Summe) werden der HSZG Punkte wie folgt angerechnet:

Anzahl	Punkte
Ab 10	6
9	5
8	4
7	3
6	2

Der Punktwert für die Ziele in der Dritten Mission ergibt sich aus der Summe der Punktwerte für die einzelnen Indikatoren; höchstens 20 Punkte.

2 Mittelzuweisungen, Berichterstattung und Abrechnung

2.1 Mittelzuweisung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers beträgt das Zielvereinbarungsbudget der HSZG:

2025	1.749,6 T€
2026	1.804,7 T€
2027	1.858,8 T€
2028	1.914,6 T€

Das vereinbarte Zielvereinbarungsbudget wird jährlich während der Laufzeit der Zielvereinbarungsperiode vollständig der Hochschule zugewiesen. Nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode erfolgt durch das SMWK eine Abrechnung der Zielerreichung unter Berücksichtigung des Grades der Zielerreichung und der Gewichtung der Ziele, vgl. 2.3.

Bei der Bemessung des vorgenannten Zielvereinbarungsbudgets wird das Nichterreichen vereinbarter Ziele aus der Zielvereinbarungsperiode 2021 bis 2024 im Ergebnis der Abrechnung der Zielvereinbarungsperiode 2021 bis 2024 gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung durch Verrechnung in den Zuweisungen des Zielvereinbarungsbudgets in den Jahren 2026 bis 2028 zu gleichen Teilen berücksichtigt.

Die Ressourcen aus den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken werden wie folgt zugewiesen:

- Vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsgesetzgeber werden der HSZG Mittel wie folgt zugewiesen:

2025	1.840,2 T€
2026	1.911,1 T€
2027	1.967,0 T€
2028	2.025,0 T€

- Vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers werden der HSZG Stellen wie folgt zugewiesen:

2025	21 Stellen
2026	21 Stellen
2027	21 Stellen
2028	21 Stellen

2.2 Berichterstattung

Die HSZG berichtet dem SMWK auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zielvereinbarung über die Zielerreichung. Das SMWK übermittelt den Hochschulen eine Vorlage zur Berichterstattung über die Zielerreichung.

Die HSZG berichtet ab Beginn der Zielvereinbarungsperiode alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele. Stichtage sind der 31.12.2026 und der 31.12.2028. Wenn Ziele an einen früheren Zeitpunkt geknüpft sind, dann ist darüber spätestens zum Ende des folgenden Quartals Bericht zu erstatten, sonst ist der jeweilige Bericht spätestens zum Ende des 1. Quartals nach Ablauf des zweijährigen Berichtszeitraumes beim SMWK vorzulegen.

Bei Abweichungen von den festgelegten Zielen erläutert die HSZG die Ursachen. Beim Eintreffen von Ereignissen mit schwerwiegendem Einfluss auf das sächsische bzw. bundesdeutsche Hochschulsystem, die die Erfüllung vereinbarter Ziele verhindern, setzen sich die Vereinbarungspartnerin und der Vereinbarungspartner gegenseitig unverzüglich darüber in Kenntnis (ad-hoc Berichte). Daraus resultierende Abweichungen im Rahmen der Zielerfüllung sind zwischen dem SMWK und der HSZG festzuhalten. Grundsätzlich sind Abweichungen in den Zielvereinbarungsberichten darzulegen.

Zusätzlich zu den schriftlichen Berichten, werden die HSZG und das SMWK zum Stand der Umsetzung der Zielvereinbarungen in kontinuierlichem Austausch miteinander stehen. Dazu findet mindestens einmal jährlich ein gemeinsames Gespräch zwischen der HSZG und dem SMWK statt.

2.3 Abrechnung

Auf Basis der Auswertungsberichte zur Zielvereinbarung ermittelt das SMWK nach Ablauf der Zielvereinbarungsperiode den Grad der Zielerreichung nach dem in den einzelnen Zielbereichen definierten Punktesystem.

Bleiben bei der Addition der Punkte eines Zielbereiches (Ziff. 1.1/ 1.2/ 1.3/ 1.4) – durch die Definition des Höchstwertes – Punkte unberücksichtigt, können diese zum Erreichen des Höchstwertes in anderen Zielbereichen angerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn ein oder mehrere Ziele dieses Zielbereiches gänzlich verfehlt werden (keine Punkte). Erreicht die HSZG nach der Aufsummierung der Punkte aller Zielbereiche weniger als 100 % – das entspricht einem Wert von 100 Punkten – so führt dies zu einem prozentualen Abzug im Zielvereinbarungsbudget. Dieser Abzug wird gemäß Hochschulsteuerungsverordnung mit dem Zielvereinbarungsbudget der kommenden Periode verrechnet.

3 Unterzeichnung und Inkrafttreten

Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Dresden, den 11. Dezember 2024

Sebastian Gemkow
Staatsminister

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch
Rektor

4 Anlage: Fächerangebot gemäß Ziffer 1.2.4

Fächergruppe	Studienbereich	Studienfach
Humanmedizin/ Gesundheitswissenschaften	Gesundheitswissenschaften allgemein	Pflegewissenschaft/-management (234)
Ingenieurwissenschaften	Elektrotechnik und Informationstechnik	Elektrotechnik/Elektronik (048)
	Informatik	Informatik (079)
		Medieninformatik (121)
		Wirtschaftsinformatik (277)
	Ingenieurwesen allg.	Mechatronik (380)
	Maschinenbau/ Verfahrenstechnik	Energieverfahrenstechnik (211)
		Maschinenbau/-wesen (104)
Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt (370)	
Mathematik, Naturwissenschaften	Biologie	Biotechnologie (282)
	Mathematik, Naturwissenschaften allg.	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Naturwissenschaften) (049)

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Erziehungswissenschaften	Erziehungswissenschaft (Pädagogik) (052)
	Psychologie	Psychologie (132)
	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein	Interdisziplinäre Studien (Schwerpunkt Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) (030)
	Sozialwesen	Sozialwesen (253)
	Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre (021)
		Internationale Betriebswirtschaft/Management (182)
		Tourismuswirtschaft (274)
		Wirtschaftswissenschaften (184)